

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinfeld

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld vom 21.04.2010 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

I. § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinfeld vom 15.03.2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Ausschuss	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Bau und Dorferneuerung	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz, Denkmalpflege, Ordnung und Sicherheit, Dorferneuerung
Sozial- und Kulturausschuss	Sozialwesen, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Jugend-, Senioren- und Kulturförderung, Sportentwicklung

- (3) Der Ausschuss für Finanzen, Bau und Dorferneuerung setzt sich, soweit nicht anders bestimmt, aus sieben Mitgliedern zusammen, wobei neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern auch sachkundige Einwohner in den Ausschuss berufen werden können. Der Sozial- und Kulturausschuss setzt sich, soweit nicht anders bestimmt, aus zwei Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohner zusammen. Es werden keine Stellvertreter für die Mitglieder der Ausschüsse gewählt.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich und nach § 3 Abs. 2 zu behandeln.
- (5) Die Rechnungsprüfung der Gemeinde Steinfeld und die damit verbundenen Aufgaben werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Carbak übertragen.

II. § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinfeld vom 15.03.2005 wird wie folgt geändert:

§ 5 Bürgermeister und Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 500,00 EUR über dem Planansatz der betreffenden Haushaltsstelle sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 500,00 EUR je Ausgabenfall,
 2. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 250,00 EUR, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR,
 3. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR,

4. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 5.100,00 EUR.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,00 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 2.600,00 EUR.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen i.S.d. § 22 Abs.2 KV – MV zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Weiterhin wird dem Bürgermeister die Entscheidung über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen unterhalb der Wertgrenze von 6.000 EUR Jahresbetrag übertragen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinfeld, den

28.04.2010

Müller
Bürgermeister



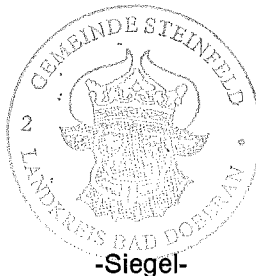
-Siegel-

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Steinfeld, den

28.04.2010

Müller
Bürgermeister



-Siegel-